



...der Sport mit Pferdestärken

ÖTO Änderungen 2013

Geiselbergstrasse 26-32/Top 512, 1110 Wien, Austria
Tel: +43-1-7499261-13, Fax: +43-1-7499261-91
office@oeeps.at, www.oeeps.at



...der Sport mit Pferdestärken

§ 7 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd - unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes - sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.

2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniergelände die Bestimmungen des Abs 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 45 B Turnierbeauftragter und Technischer Delegierter

6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten und in separater Form vom Parcoursbauchef und bei A*, A, **B* und B-Turnieren** vom Reitersprecher (Dieser ist im Einvernehmen zwischen Reiter und Turnierbeauftragten festzulegen. Der Name des Reitersprechers ist an der Meldestelle anzuschlagen.) mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln. Bei Turnieren der Kategorie A ist dieser Bericht vom LFV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten. **Alle Berichte sind auch dem Veranstalter weiter zu geben.**



...der Sport mit Pferdestärken

§ 46 Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen

1. Ein Aufsichtsorgan muss spätestens eine viertel Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes am Vorbereitungsplatz anwesend sein. Diese Funktion ist mit einem Turnierbeauftragten, einem Richter oder einem FEI-Steward zu besetzen. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen vorsehen.

2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten **und auf die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des § 7 zu achten.**

Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist.

§ 57 Ausrüstung der Reiter

3. Anzug:



5. Sicherheitsausrüstungen:

- **5.1 Reiterhelm**, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht (vgl. Abbildung) ohne Kinnschale. Der Kinnriemen muss gänzlich anliegen! ~~5.2 Sturzhelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht. Der Kinnriemen muss gänzlich anliegen!~~

§ 57 Ausrüstung der Reiter

3. Anzug:

5.2 Rückenschutz (TÜV geprüft) für alle Jugendlichen und Junioren. In der Vielseitigkeit (Gelände) sowie bei **TREC-Bewerben im Teilbewerb PTV ist von allen ReiterInnen** eine Sicherheitsweste zu tragen, ein Rückenschutz ist nicht ausreichend!

Ein ordnungsgemäß angelegter Kopfschutz nach Abs. 5 Z 1 oder Z 2 ist für alle Personen verpflichtend, die mit einem Pferd auf Austragungs- oder Vorbereitungsplätzen ~~Sprünge überwinden. reiten,~~ **außer es ist in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten anders geregelt.**

...der Sport mit Pferdestärken

 **OEPS**
Österreichischer
Pferdesportverband

§ 58 Ausrüstung der Reitpferde und Ponys



1.8 Micklem Zaum




1.9 Dyon-Trense

Zungenstrecker ~~aus Gummi~~ – ausgenommen Dressurbewerbe



...der Sport mit Pferdestärken

 **OEPS**
Österreichischer
Pferdesportverband

§ 104 Richtverfahren

3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. ~~Ausgenommen sind Meisterschaften und Sichtungsbewerbe, bei denen auf Antrag des zuständigen Spartenreferenten (LFV) für Dressurprüfungen der Klasse A und L das Richtverfahren B genehmigt werden kann.~~

Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, nehmen.

Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 202 Ausrüstung

2.5 Bei Ponyspringprüfungen sind alle Trensen und Reithalterftr erlaubt.

Ausgenommen Kandarenzaum (**§ 58/1.6**)

Pelhams: Hebellänge maximal 15 cm, nur ein Zügel erlaubt;
 Hackamore (erst ab Kl. LM erlaubt!): Hebellänge maximal 17 cm;
 Pessoaebisse: Hebellänge maximal 16 cm, maximal 3 Ringe. Eine Kombination von Hackamore mit Trense ist nicht erlaubt.

2.6 Die Verwendung von Schlaufzügeln **und einer Dressurgerte (max. 1,20 cm)** ist am Vorbereitungsplatz gestattet, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.

Die Verwendung von Schlaufzügeln ist ebenso bei der Siegerehrung erlaubt.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

8. Einsatz der Gerte:

- Die Gerte darf nicht dazu eingesetzt werden, um Wutausbrüche des Reiters abzureagieren.
- Die Gerte darf nicht nach einem Ausschluss, oder nach dem letzten Sprung im Parcours verwendet werden.
- Die Gerte darf nie über dem Kopf des Pferdes eingesetzt werden (z.B. Der Reiter hält die Gerte in der rechten Hand und benutzt die Gerte auf der linken Seite des Pferdes).
- Der Reiter darf die Gerte bei einem Vorfall nicht mehr als dreimal hintereinander einsetzen.
- Kein grober Zügel- oder Sporeneinsatz nach einer Veweigerung bzw. nach Beendigung des Parcours.
- ~~Verstöße gegen die oben angeführten Punkte sind mit einer gelben bzw. roten Karte und Geldbuße zu ahnden. Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen sind mit einer Gelben oder Roten Karte zu ahnden; in schweren Fällen kann zusätzlich die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS erfolgen.~~ (siehe § 2014/2/3)



...der Sport mit Pferdestärken

§ 308 Beurteilung und Richtverfahren


11.5 Bei Ausschluss, Verlassen des Vierecks bzw. eines negativen Dressurergebnisses entscheiden die amtierenden Richter ob der Teilnehmer in den weiteren Teilprüfungen starten kann.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 311 Richtverfahren und Beurteilung

3. Nach einem Ausscheiden in der Geländeprüfung, darf der Teilnehmer am Springbewerb teilnehmen, wenn die Verfassungprüfung positiv absolviert wurde.




...der Sport mit Pferdestärken

§ 313 Hindernisfehler – Bewertung

2. Sturz

- Sturz des Reiters ~~im Zusammenhang mit einem Hindernis auf der Geländestrecke~~: Ausschluss.
 - ➔ **Verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt! Ein weiterer Start nur nach Ok des Turnierarztes!**
- Sturz des Pferdes ~~im Zusammenhang mit einem Hindernis auf der Geländestrecke~~: Ausschluss.
 - ➔ **Verpflichtende Untersuchung beim Turnier-Sportpferdetierarzt!**



...der Sport mit Pferdestärken

§ 325 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

8. Nach einem Ausschluss in der Springprüfung entscheidet der Turnierbeauftragte ob der Teilnehmer an der Geländeprüfung teilnehmen darf.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 341 Beurteilung

5. Fehlerpunkte:

- 1. Sturz des Reiters **oder Pferdes**: Ausschluss.
- Ungehorsam des Pferdes
 - 1. Ungehorsam 0,5 Punkte.
 - 2. Ungehorsam 1,0 Punkte.
 - 2. Ungehorsam am selben Hindernis 2,0 Punkte.
 - 3. Ungehorsam gesamt Ausschluss.
- Überschreiten der erlaubten Zeit je angefangene Sekunde 0,1 Punkte.
- Überschreiten der Höchstzeit Ausschluss.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 900 Ausschreibungen

4. Nachmessen der Ponies:

Grundsätzlich gilt das im Pferdepass eingetragene Stockmaß. Bei Ponys bis zum 8. Lebensjahr darf die Eintragung nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei einem offiziellen Einspruch oder durch Richterentscheid, kann jedes Pony vom Turnierbeauftragten und dem Turniertierarzt nachgemessen werden.

Die Toleranzgrenze beträgt 2 cm. Ist das Stockmaß des Ponies innerhalb der Toleranzgrenze, verfällt die Einspruchskautions. **Ist das Pony zu groß, wird die Größe der Stockmaßeintragung im Pferdepass vom OEPS korrigiert und das Pony ist in der zuvor gestarteten Kategorie nicht mehr startberechtigt. Gebühr für die Änderung des Stockmaßes im Pferdepass: Euro 10,00 (Pferdepasskorrektur). Beim Überschreiten der Toleranzgrenze wird das Stockmaß vom Tierarzt im Pferdepass korrigiert und dieser an den OEPS eingesandt. Die P-Kopfnummer wird eingezogen, und eine neue Kopfnummer erstellt. Kosten gemäß Gebührenordnung. Bei Österr. Meisterschaften sind alle Ponys vor dem 1. Teilbewerb nachzumessen.**



...der Sport mit Pferdestärken

§ 902 Pony-Springprüfungen

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II.

~~Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird einschränkend festgelegt, dass die Länge der Sporen 1,5 cm nicht überschreiten darf und bei der Ausrüstung der Pferde die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt ist.~~

Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Die Sporen sind optional, wenn sie verwendet werden, müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen sind nicht erlaubt. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.



...der Sport mit Pferdestärken

§ 2011 Disziplinarvergehen

1. Disziplinarvergehen gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung, gegen das Wohl des Pferdes und gegen sonstige Bestimmungen der ÖTO oder FEI sind durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden, egal, ob sie im In- oder Ausland, während einer pferdesportlichen Veranstaltung oder außerhalb begangen werden. **Bei genehmigten Pferdesportveranstaltungen gelten die Grundsätze für alle anwesenden Personen.**

2.3 öffentlich (vor mehr als zwei Personen bzw. für mehr als zwei Personen wahrnehmbar) oder direkt gegenüber einem Richter, Stewart oder führende Funktionäre einer pferdesportlichen Veranstaltung verbal ausfällig wird **oder Drohungen ausstößt oder Handgreiflichkeit gegenüber jeglicher Person.**



...der Sport mit Pferdestärken

§ 2013 Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung.
2. Gelbe oder rote Karte.
3. Geldbußen gemäß Gebührenordnung.
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung bzw. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen pferdesportlichen Veranstaltungen (Sperrung).
5. Zeitliche oder dauernde Sperrung als Veranstalter, Richter oder Funktionär.
- 6. Zeitliches oder dauerndes Betretungsverbot von pferdesportlichen Veranstaltungen.**